



**Enthält Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse**

Beschluss

Az. BK6-19-450

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen
Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde

gegen die

Energie Vertrieb Deutschland EVD GmbH, Christoph-Probst-Weg 4 in 20251 Hamburg,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Dr. Jochen Patt
und den Beisitzer Jens Lück

am 20.04.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 06.06.2019, 12.06.2019 sowie am 25.06.2019 in den Regelzonen der 50Hertz Transmission GmbH, der Amprion GmbH, der TenneT TSO GmbH sowie der TansnetBW GmbH ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt hat, indem sie keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen hergestellt hat und dadurch signifikante Bilanzungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrages (Strom) verursacht hat.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren dient der Feststellung, ob die Betroffene ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Bilanzkreisbewirtschaftung nachgekommen ist im Sinne des § 1a Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV i.V.m. Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag (Strom) gemäß der Festlegung der Bundesnetzagentur, Beschluss vom 29.06.2011, Az. BK6-06-013.

Die Betroffene ist eine Tochtergesellschaft der Energi Danmark A/S aus Aarhus, die in den skandinavischen Ländern zu den führenden Anbietern im Bereich des Energiehandels gehört. Seit 2014 ist sie am deutschen Strommarkt aktiv und beliefert insbesondere Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie öffentliche Institutionen mit Strom, den die Unternehmensgruppe von internationalen Handelsplätzen bezieht. Die Betroffene unterhält dazu jeweils einen Bilanzkreis mit der Bezeichnung 11XEVDNEWERT---M in allen vier deutschen Regelzonen, über den sie hauptsächlich Energieimporte und –exporte zur Deckung der mit Kunden vereinbarten Belieferung abwickelt.

Als Bilanzkreisverantwortliche ist es ihre Aufgabe, den Verbrauch ihrer Kunden an den ihr bilanziell zugeordneten Entnahmestellen zu prognostizieren und als Fahrplan im Datenformat FC-CONS bei den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) anzumelden. Die zur Deckung des Verbrauchs bestimmte Energiemenge muss sie beschaffen und alle Energielieferungen zur Abwicklung als Fahrplan anmelden. Weicht die von ihren Kunden tatsächlich verbrauchte gemessene Energiemenge von der beschafften und zur Lieferung per Fahrplan angemeldeten Strommenge ab, so trägt sie die wirtschaftliche Verantwortung für diese bilanziellen Abweichungen. Im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung stellen die Übertragungsnetzbetreiber in ihrer Funktion als Bilanzkoordinatoren ihr die Kosten der eingesetzten Regelernergie entsprechend der bilanziellen Abweichungen des Bilanzkreises in Rechnung.

Im Juni 2019 kam es an den Tagen 06.06., 12.06. und 25.06. zu erheblichen Abweichungen der Systembilanz des deutschen Elektrizitätsversorgungssystems. Das Systembilanzungleichgewicht erreichte am 06.06. und 25.06. jeweils eine Unterdeckung von über 6.000 MW und am 12.06. von bis zu 9.700 MW. Erhebliche Ungleichgewichte bestanden jeweils während mehrerer Stunden an diesen Tagen. Die von den deutschen ÜNB vollständig aktivierte gesamte Regelleistung bestehend aus Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserve (MRL) i.H.v. ca. 3.000 MW sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten reichten nicht aus, um das Systembilanzungleichgewicht zu egalisieren. Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Systemstabilität waren die ÜNB gezwungen, in diesen Stunden Energiemengen in erheblichem Umfang an der Börse zuzukaufen sowie Notreserven bei ausländischen ÜNB anzufordern.

Gemein sind den in Rede stehenden Stunden an diesen Juni-Tagen jeweils sehr hohe Preise in Gestalt von Preisspitzen am börslichen Intraday-Markt. So betrug der Höchstwert der Viertelstundenkontrakte an der EPEX-SPOT am 06.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 06:00 und 10:00 Uhr über 300 €/MWh, am 12.06. zwischen 10:00 und 13:00 Uhr etwa 1.300 €/MWh und am 25.06. zwischen 18:00 und 22:00 Uhr nahezu 1.000 €/MWh.

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die fluktuierenden Einspeisungen aus erneuerbaren Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Dabei ließen sich die Systemungleichgewichte jeweils durch die Summe der Ungleichgewichte der Bilanzkreise von etwa 20 Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) erklären, darunter die Bilanzkreise 11XEVDNEWERT---M der Betroffenen. Die weitere Untersuchung der unausgeglichene Bilanzkreise deutete auf mögliche Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand unter anderem des vorliegenden Aufsichtsverfahrens ist.

Im Rahmen der Ursachenforschung stellten die ÜNB bei einer Auswertung der Fahrplananmeldungen von Bilanzkreisen Auffälligkeiten in den von der Betroffenen bewirtschafteten Bilanzkreisen 11XEVDNEWERT---M fest. In der Regelzone der Amprion GmbH (Amprion) war der Bilanzkreis der Betroffenen am 06.06. ganztägig unterdeckt, das heißt mit zu wenig Energie bewirtschaftet. Das Ungleichgewicht betrug zwischen 8 bis 9 Uhr [REDACTED]

Dieser Befund deckte sich mit dem der anderen drei ÜNB in Bezug auf den genannten, von der Betroffenen in den jeweiligen Regelzonen geführten Bilanzkreis, betrachtet in etwa den gleichen Viertelstunden. Auch dort zeigen sich Abweichungen, die für sich gesehen ihrer Höhe nach mo-

derat erscheinen, im Vergleich zu der jeweils zu bewirtschaftenden, ihrem Verlauf nach konstanten Verbrauchsmenge aber erheblich sind. [REDACTED]

Die Abweichungen stehen in Relation zu dem durch die Betroffene zu bewirtschaftenden Portfolio der zum Verbrauch bestimmten Strommenge. Ausweislich der Messwerte an den der Betroffenen zugeordneten Entnahmestellen lag die Residuallast ihrer Kunden in der Regelzone der Amprion an den benannten Tagen nachts und in den Randstunden des Tages bei ca. [REDACTED]

[REDACTED] Tageszeitlich bedeuten die Messwerte an allen drei Tagen einen regelmäßigen Verbrauchsanstieg bis zur Mittagszeit mit anschließendem Abfall zu den Abendstunden.

[REDACTED] Dies erfolgte hauptsächlich über ihren Bilanzkreis 11XEVDNEWERT---M in der TenneT-Regelzone. Den auf diesem Wege regelmäßig vortägig erhaltenen Strom meldete sie als Energielieferungen innerhalb ihrer Bilanzkreise zum Transfer zwischen den vier Regelzonen an. Darüber hinaus stellte sie Fahrpläne zur untertägigen Abwicklung von nicht börslichen Handelsgeschäften ein. Diese dienten ebenso nahezu ausschließlich der Energielieferung vom Bilanzkreis 11XDISAM-----V an die Bilanzkreise der Betroffenen oder umgekehrt während der Intraday-Marktphase.

Die ÜNB setzten die Betroffene über die Abweichungen in ihren Bilanzkreisen 11XEVDNEWERT---M mit Schreiben der Amprion vom 23.08.2019, der TenneT vom 27.08.2019, der 50Hertz vom 28.08.2019 und der Transnet vom 26.08.2019 in Kenntnis mit der Aufforderung, unter Hinweis auf Ziff. 11.4 des zwischen ihr und dem jeweiligen ÜNB geschlossenen Bilanzkreisvertrags die Unterspeisungen ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Die Betroffene antwortete mit Schreiben vom 09.09.2019 (50Hertz), 05.09.2019 (Amprion, TenneT) sowie 09.08.2019 (Datumfehler, gemeint wohl 09.09.2019, Transnet).

Zur Antwort teilten die ÜNB der Betroffenen mit, dass der Verdacht einer Pflichtverletzung gemäß Ziff. 11.4 des Bilanzkreisvertrags nicht ausgeräumt sei und der Vorgang der Bundesnetzagentur zur möglichen Einleitung eines behördlichen Aufsichtsverfahrens übergeben werde. Der Standardbilanzkreisvertrag sieht hierzu nach Ziff. 20.2.a vor, dass der ÜNB im Fall einer wiederholt durch die Bundesnetzagentur nach Ziff. 11.4 festgestellten Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

Mit Schreiben vom 11.10.2019 haben die vier ÜNB auf das Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 20.09.2019 hin die Ergebnisse ihrer Auswertung zu Bilanzkreisen mit signifikanten Bilanzabweichungen an den drei Juni-Tagen in Gestalt eines gemeinsamen Untersuchungsberichts zur Verfügung gestellt und darin eine Pflichtverletzung der Betroffenen nach Ziff. 11.4 des geltenden Standardbilanzkreisvertrages angezeigt. Mit Schreiben vom 11.12.2019 forderte die Beschlusskammer von den ÜNB die Übermittlung weiterer, der Untersuchung zugrundeliegender Daten an.

Die ÜNB kommen für ihre Regelzonen jeweils zu dem Schluss, dass die Betroffene Abweichungen ihres Bilanzkreissaldos bewusst in Kauf genommen hat und die Art und Weise der Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises nicht das Ziel einer ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung verfolgte. Der gleichmäßige Last-/Einspeiseverlauf lasse nicht die Notwendigkeit einer dynamischen Bewirtschaftung erkennen, vielmehr sei eine angepasste, gleichmäßige Fahrplanbewirtschaftung angemessen und ausreichend. Die absolute Höhe der Abweichungen stelle im Vergleich der zu bewirtschaftenden Last keine ausreichende Bewirtschaftungsgüte dar. In einzelnen Zeiträumen habe die Betroffene es aus Kostengründen pflichtwidrig unterlassen, ihr Portfolio während besonders hoher Strompreise auszugleichen.

Die Beschlusskammer hat daraufhin am 18.10.2019 von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gem. § 65 Abs. 1 und 3 EnWG gegen die Betroffene wegen des Verdachts einer Verletzung ihrer Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche eingeleitet und die Verfahrenseinleitung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben. Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Beschlusskammer die Betroffene über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und die sie betreffenden Auszüge aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB beigelegt. Zugleich hat sie die Betroffene aufgefordert, zu den ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 07.11.2019 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen und dies mit Nachricht vom 26.11.2019 korrigiert und ergänzt.

Die Betroffene führt zunächst allgemeine Faktoren an, die ihrer Auffassung nach einer ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung entgegenstehen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieser sei außerdem unerwarteten Schwankungen unterlegen, welche nicht immer rechtzeitig vorhersehbar seien. So sei an den fraglichen Tagen im Juni unerwartet und unvorhersehbar ein höherer Verbrauch im Verhältnis zu vergleichbaren Tagen zu verzeichnen gewesen. Außerdem sei noch das Mischpreisverfahren im Regelenenergiemarkt zur Anwendung gekommen. Im Umgang mit der aus dem Bilanzierungssystem resultierenden Unsicherheit über die tatsächlichen Verbräuche sei aus ihrer Sicht als BKV nicht hinzunehmen, Strom weit über dem Ausgleichsenergiepreis und den anzunehmenden Kosten einer asset-gesicherten Produktion zu kaufen.

Für den 06.06. habe die Betroffene in der Transnet-Regelzone zu viel Energie in den Abendstunden gekauft. Dieser Überschuss sei für die Zeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags erwartet worden, der Verbrauchszeitraum habe sich dann aber für die Betroffene nachteilig verschoben. Folglich sei es zu einem Energieverkauf in allen Regelzonen gekommen. Sie räumt ein, dass in der 50Hertz- und TenneT-Regelzone Handelsgeschäfte für einzelne Viertelstunden mit sehr kurzer Vorlaufzeit vor Gate Closure an der EPEX-Börse für diese Produkte getätigt worden seien. Dabei habe es sich um eine unzutreffende und übereilte Marktreaktion gehandelt, die sich nicht mehr habe korrigieren lassen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Dabei sei allgemein an diesem Tag ein unerwarteter Verbrauchsanstieg aufgetreten. Die in ihrem Bilanzkreis am 12.06. aufgetretenen Bilanzabweichungen entschuldigt die Betroffene im Wesentlichen mit der Nichtverfügbarkeit und Problemen an den Börsen (EPEX und Nordpool) an diesem Tag. Die Liquidität sei zwischen 9 und 10:50 Uhr außerordentlich gering gewesen. Mit Wiederverfügbarkeit der Börsen sei es zu extremen Preisen gekommen, die außerhalb dessen gelegen hätten, was für einen umsichtigen Marktteilnehmer zumutbar sei. Sie handele ihre Positionen auf Basis einer Grenzkostenbetrachtung im Hinblick auf die teuerste Erzeugungsanlage und habe sich mit Preisen von deutlich über 500 €/MWh konfrontiert gesehen. Die im Markt aufgetretene Preisspanne sei bei einer asset-gesicherten Produktion nicht mehr sinnvoll zu erklären. Sie habe zudem Day-Ahead einen erhöhten Verbrauch prognostiziert, der zu einer teils Über- oder Unterdeckung geführt habe, wobei der tatsächliche Verbrauch an diesem Tag außergewöhnlich hoch gewesen sei. In der Regelzone der 50Hertz gesteht die Betroffene ein, ihre Position trotz des außergewöhnlich hohen Verbrauchs fälschlicherweise überschätzt zu haben, was zu einem Verkauf ihrer Positionen am Intraday-Markt geführt habe. Dennoch habe sie ihre Position überschätzt. Am 25.06. hätten sich die Energieverbräuche weitab von allen auf Erfahrungswerten gründenden Erwartungen bewegt. Sie sei davon ausgegangen, über den Intraday-Markt alle Schritte zur notwendigen Bewirtschaft-

tung umsetzen zu können. Obwohl sie geplant habe, die höchste Verbrauchsprognose für alle Regelzonen anzusetzen, was zum Verkauf ihrer Positionen geführt habe, sei sie rückblickend tatsächlich nur in der TenneT-Regelzone überdeckt gewesen. Hätte sie ihre Positionen korrekt erfasst, hätte sie die entsprechenden Volumina am Intraday-Markt zurückgekauft.

Schließlich habe sie Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Unterdeckungen veranlasst, [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

B.

I. Formelle Voraussetzungen

1. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in §§ 65 Abs. 1, 3 und 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195 (Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich, „EB-VO“) sowie Ziffer 5 und 11.4 des zwischen der Betroffenen und den vier ÜNB jeweils gemäß § 26 StromNZV abzuschließenden Bilanzkreisvertrages. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde feststellen, dass das Verhalten eines Unternehmens den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht und dem Unternehmen aufgeben, die Zuwiderhandlung abzustellen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtung aufgeben.

2. Die Feststellung einer Zuwiderhandlung ist dabei gemäß § 65 Abs. 3 EnWG auch nach deren Beendigung statthaft, wenn wie hier ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen Wiederholungsgefahr geboten erscheint. Nach Überzeugung der Beschlusskammer zeigt sich bereits in dem mehrfachen Auftreten der erheblichen Systemungleichgewichte insbesondere im Juni 2019 eine Wiederholung, die bei unverändertem Fortgang das Eintreten gleichartiger Ereignisse befürchten lässt. Die im deutschen Stromübertragungsnetz aufgetretenen Ungleichgewichte wurden durch die Unausgeglichenheit der Bilanzkreise einzelner BKV, darunter der der Betroffenen, veranlasst. Es gilt zukünftig einen besseren Ausgleich der Bilanzkreise zu erreichen und mögliches Fehlverhalten durch die Betroffene sowie

andere BKV zu unterbinden, um eine Systemgefährdung des Energieversorgungsnetzes zu vermeiden. Die Beschlusskammer hatte die Juni-Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue einzuleiten (Az. BK6-19-212, BK6-19-217 und BK6-19-218) und dabei alle BKV an die unbedingte Einhaltung ihrer Pflichten zu erinnern. Lässt sich darüber hinaus im Verhalten einzelner BKV ein Pflichtverstoß feststellen, dient dessen Feststellung der weiteren Konkretisierung der Pflichten der BKV und wirkt weiterem Fehlverhalten entgegen. Ohne eine verbindliche Klärung der für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als BKV grundsätzlichen Pflichten stünde zu befürchten, dass die Betroffene ihre Tätigkeit unverändert fortsetzt und es zu gleichartigen Pflichtverstößen durch sie selbst oder andere BKV kommen könnte.

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Feststellung ergibt sich zudem aus den Regelungen des auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur zwischen der Betroffenen und den Übertragungsnetzbetreibern geschlossenen Standardbilanzkreiskreisvertrages. Dessen Ziff. 11.4 sieht vor, dass im Fall signifikanter Bilanzabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten aus Ziffer 5. nahelegen, der ÜNB zunächst selbst mit dem BKV klärt, inwiefern die Abweichungen vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung auf diesem Wege nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, welche ein behördliches Aufsichtsverfahren einleiten kann. Die hiermit vorgesehene Prüfung und Feststellung eines Pflichtverstoßes wirkt zwar grundsätzlich im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen ÜNB und BKV. Dabei geht es aber um die Beurteilung der gesetzlich dem BKV auferlegten Pflichten, deren Einhaltung Bedingung für die weitere Gewährung des Netzzugangs ist und welche die Regulierungsbehörde im allgemeinen Interesse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung überwacht. Es kann daher hier dahinstehen, ob eine Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG lediglich zur Verwirklichung rein subjektiver Rechtsschutzinteressen auch zulässig wäre.

3. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

4. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat durch ihre Schreiben vom 07. und 26.11.2019 davon Gebrauch gemacht.

5. Ein Einschreiten der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Systemsicherheit sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Feststellung für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen geboten. Das hier zu betrachtende Verhalten erstreckte sich über alle vier Regelzonen. Dem Untersuchungsbericht der ÜNB zufolge war das den Bilanzkreisen der Betroffenen in der jeweiligen Regelzone zuzurechnende Ungleichgewicht mitursächlich

für die an den benannten Tagen im Stromübertragungsnetz aufgetretenen erheblichen Systemungleichgewichte. Die Systemstabilität war akut gefährdet. Ein starkes Systemungleichgewicht kann im Extremfall zu einem Zusammenbruch des Netzes führen. Darüber hinaus steigert jedes von einzelnen Bilanzkreisen verursachte Ungleichgewicht die Kosten für die Systemerhaltung und bewirkt dadurch mitunter erhebliche wirtschaftliche Nachteile zulasten der Gesamtheit der Netznutzer. Zur Vermeidung einer weiteren Systemgefährdung und wirtschaftlicher Schäden zu Lasten aller ist es nicht hinzunehmen, dass einzelne BKV ihrer Bilanzkreisverantwortung nicht hinreichend nachkommen und damit tragende Grundregeln des deutschen Bilanzkreissystems missachten. Um einer Wiederholung möglichen Fehlverhaltens entgegenzuwirken, sieht es die Beschlusskammer als geboten an, jedem Verdacht planmäßigen, möglicherweise von Gewinnstreben oder eigennützigen Motiven gelenkten Zuwiderhandelns gegen die dem BKV auferlegten Pflichten nachzugehen.

Die Feststellung eines Pflichtverstoßes in solch einem Fall berechtigt die ÜNB zur Abmahnung, im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sogar zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages. Zur Vermeidung eines Marktausschlusses wird der BKV zu ordnungsgemäßigem Verhalten angehalten. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens auch der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung.

II. Materielle Voraussetzungen

Die Betroffene hat in ihrer Marktrolle als Bilanzkreisverantwortliche am 06.06., 12.06. sowie am 25.06.2019 die ihr obliegenden Pflichten gemäß § 1a Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO sowie Ziff. 5 des Bilanzkreisvertrages verletzt, indem sie während mehrerer Viertelstunden jeweils in allen vier Regelzonen keine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme in ihrem Bilanzkreis hergestellt und zeitgleich ihre zur Abwicklung bei den ÜNB gemeldete Lastprognose (FC-CONS) unzulässig korrigiert hat.

1. Gemäß §§ 1a Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV ist die Betroffene als Bilanzkreisverantwortliche dafür verantwortlich, die ihr bilanziell zugeordneten Entnahmestellen ausgeglichen zu bewirtschaften und die Energiemengen hierfür abzuwickeln. Sie muss für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde sorgen. Kommt es zu Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen, übernimmt sie als Schnittstelle zwischen Netznutzern und ÜNB die wirtschaftliche Verantwortung. Weiterhin ist es ihre Aufgabe als BKV, die abzuwickelnden Energiemengen nach § 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV gegenüber den ÜNB als Fahrpläne anzumelden. Diese müssen vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der je-

weiligen Regelzone ermöglichen. Konkretisiert werden diese gesetzlichen Vorgaben durch den von der Bundesnetzagentur festgelegten, gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen BKV und ÜNB abzuschließenden Standardbilanzkreisvertrag. Danach ist der BKV für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement verantwortlich (Ziff. 5.1). Er ist insbesondere verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen, vor allem durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Denn die Inanspruchnahme der von den ÜNB eingesetzten Ausgleichsenergie zur Lastdeckung oder Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden (Ziff. 5.2.)

Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den europäischen Anforderungen der Leitlinie über den Systemausgleich (EB-VO), vor allem deren Erwägungsgrund 12 und Art. 17 Abs. 1 EB-VO.

Zu betrachten ist nachfolgend der einzelne Bilanzkreis innerhalb einer Regelzone und damit der konkrete Vertragsgegenstand, wie er dem zwischen dem BKV und dem jeweiligen ÜNB vereinbarten Standardbilanzkreisvertrag zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vertragsverhältnisses bestehen die wechselseitigen Pflichten, wie sich bereits aus § 4 Abs. 2 StromNZV ergibt. Während der ÜNB in seiner Marktrolle als Systemführer eine ausgeglichene Bilanz seiner Regelzone zu gewährleisten hat, sind die BKV gehalten, den Saldo ihrer Bilanzkreise zur ausgeglichenen Energiemengenbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie wirken hierdurch auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzonen hin.

1.1. Ob ein Bilanzkreis ausgeglichen ist, bemisst sich grundsätzlich anhand seiner sogenannten inneren Bilanz, also dem ausgeglichenen Saldo der gegenüber dem ÜNB angemeldeten prognostizierten oder aus Handelsgeschäften zur Lieferung zwischen Bilanzkreisen gemeldeten Energiemengen des Bilanzkreises. Abgestellt wird hierfür auf die letzte beim ÜNB eingegangene Fahrplanmeldung für die jeweilige Lieferviertelstunde. Anlage 3 Ziff. 5 des Bilanzkreisvertrages besagt dazu, dass der Saldo aus den abrechnungsrelevanten Fahrplänen sowie den Prognosefahrplänen in einer Fahrplandatei für jede Viertelstunde immer Null ergeben muss. Ist dies nicht der Fall, besteht ein bilanzielles Ungleichgewicht im Bilanzkreis, welches der BKV verantworten muss.

Selbstverständlich müssen prognostizierte Energiemengen im Fall physikalischer Einspeisung auf tatsächlich einzuspeisende Energiemengen und im Fall physikalischer Entnahmen auf die tatsächlich zu erwartende Last der Kunden zurückzuführen sein. Anderenfalls bestünde mit der Abgabe der Prognose trotz der augenscheinlich ausgeglichenen Bilanz die immanente und unmittelbare Gefahr einer Unterdeckung, so dass schon aus diesem Grund von einer nicht ordnungsgemäßen Prognose auszugehen wäre.

1.2. Entscheidend für die Feststellung der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung ist, ob die Betroffene ihrer Pflicht zur Prognose und Bewirtschaftung bestmöglich nachgekommen ist und alle zumutbaren Maßnahmen zum Ausgleich des Saldos vorgenommen hat. Während von einem reinen Handelsbilanzkreis immer ein vollkommen ausgeglichener Bilanzkreissaldo zu erwarten ist, kann zur Abwicklung von Einspeise- oder Verbrauchsmengen naturgemäß nur die bestmögliche Prognose der im Lieferzeitpunkt erwarteten Strommenge zum Maßstab gemacht werden. Die physikalisch tatsächlich eingespeiste oder entnommene Energiemenge wird erst später anhand der Messwerte exakt bekannt. Insofern sind dem System leichte Abweichungen der Bilanzkreise aufgrund unvermeidbarer Prognosefehler immanent. Die an den BKV gestellten Anforderungen sind damit abhängig von seinem zu bewirtschaftenden Portfolio im wechselseitigen Pflichtverhältnis zwischen BKV und ÜNB in der jeweiligen Regelzone zu betrachten. Die Betroffene muss eine möglichst exakte Prognose des Verbrauchs an den ihr zugeordneten Entnahmestellen für jede Viertelstunde erstellen und als Verbrauchsfahrplan (FC-CONS) anmelden. Bis zum Lieferzeitpunkt ist sie verpflichtet, ihre Prognose fortwährend zu überprüfen. Kommt sie aufgrund begründeter Tatsachen zu einer veränderten Einschätzung des Verbrauchs, muss sie ihre Prognose anpassen. Die nach bestem Vermögen prognostizierte Last muss die Betroffene sodann bewirtschaften, indem sie die zu deren vollständiger Deckung erforderliche Strommenge am Markt beschafft oder aus eigener Erzeugung einspeist.

2. Die der Bilanzkreisabrechnung zugrundeliegenden Messwerte und Fahrplandaten zeigen, dass die Bilanzkreise 11XEVDNEWERT---M der Betroffenen insbesondere in den Zeiträumen am 06.06. zwischen 8 und 9 Uhr, am 12.06. zwischen 11 und 13 Uhr sowie am 25.06.2019 zwischen 19 und 23 Uhr in allen vier Regelzonen während mehrerer Viertelstunden erheblich unterdeckt und damit im Saldo unausgeglichen war.

[illegible]

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen exemplarisch die Bilanzkreisabweichungen (blaue Linie, Bezeichnung „BAS“) in Bezug unter anderem zum gemessenen Verbrauch (grüne Linie, Bezeichnung „VNB“) in der Amprion-Regelzone am 12.06. und am 25.06. Die vortägig gemeldeten Energiemengen entsprechen näherungsweise den tatsächlichen Messwerten (rote Linie, Day Ahead). Es ist eindeutig erkennbar, dass die zur Abwicklung angemeldeten Energiemeldungen bis zum Zeitpunkt der letztmöglichen Fahrplanmeldung angepasst werden, was zu erheblichen Abweichungen führt (hellblaue Linie, Day After).

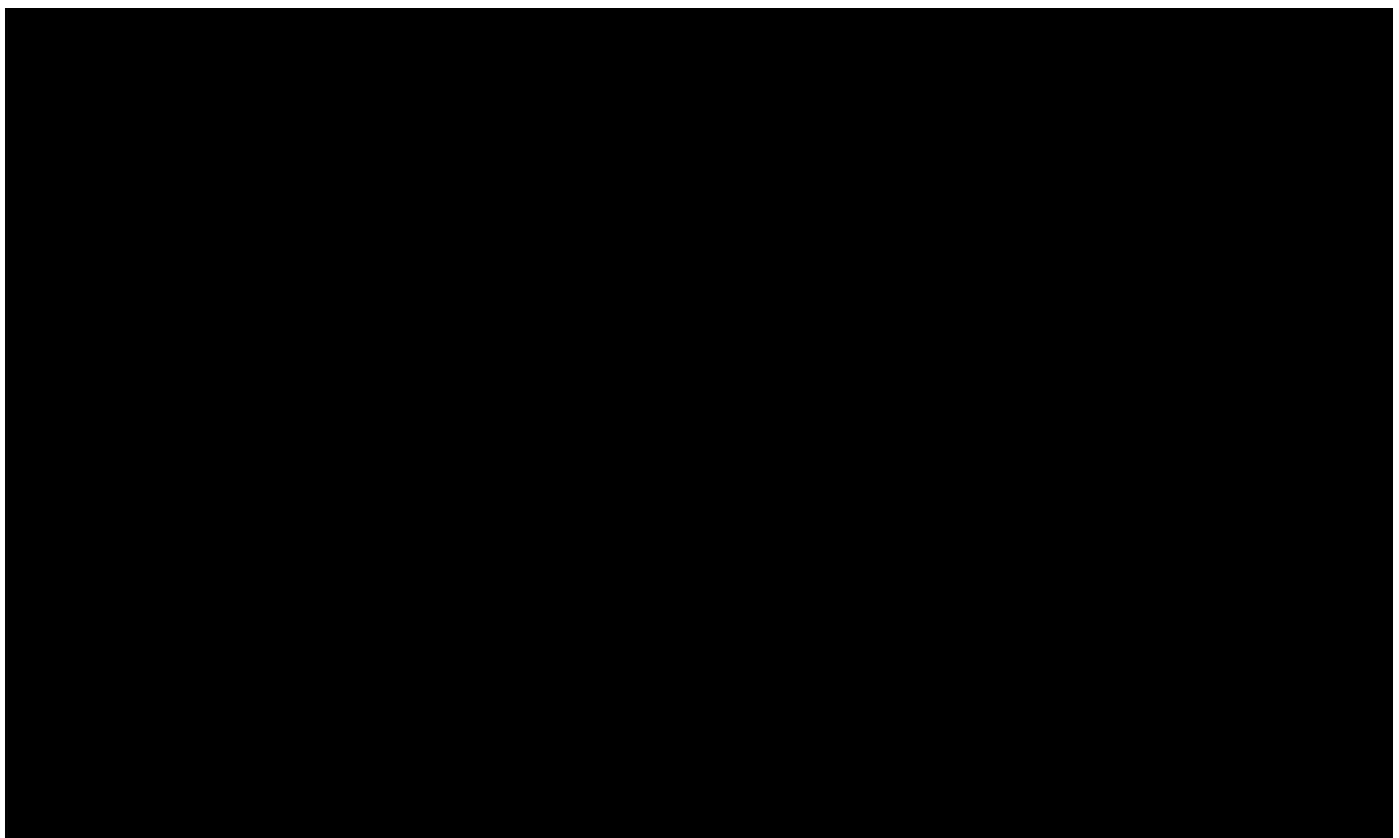


Abbildung 1: Bilanzkreis 11XEVDNEWERT---M in der Regelzone der Amprion GmbH am 12.06.2019, Vergleich der Day-Ahead mit der Day-After Bewirtschaftung und den VNB-Messwerten

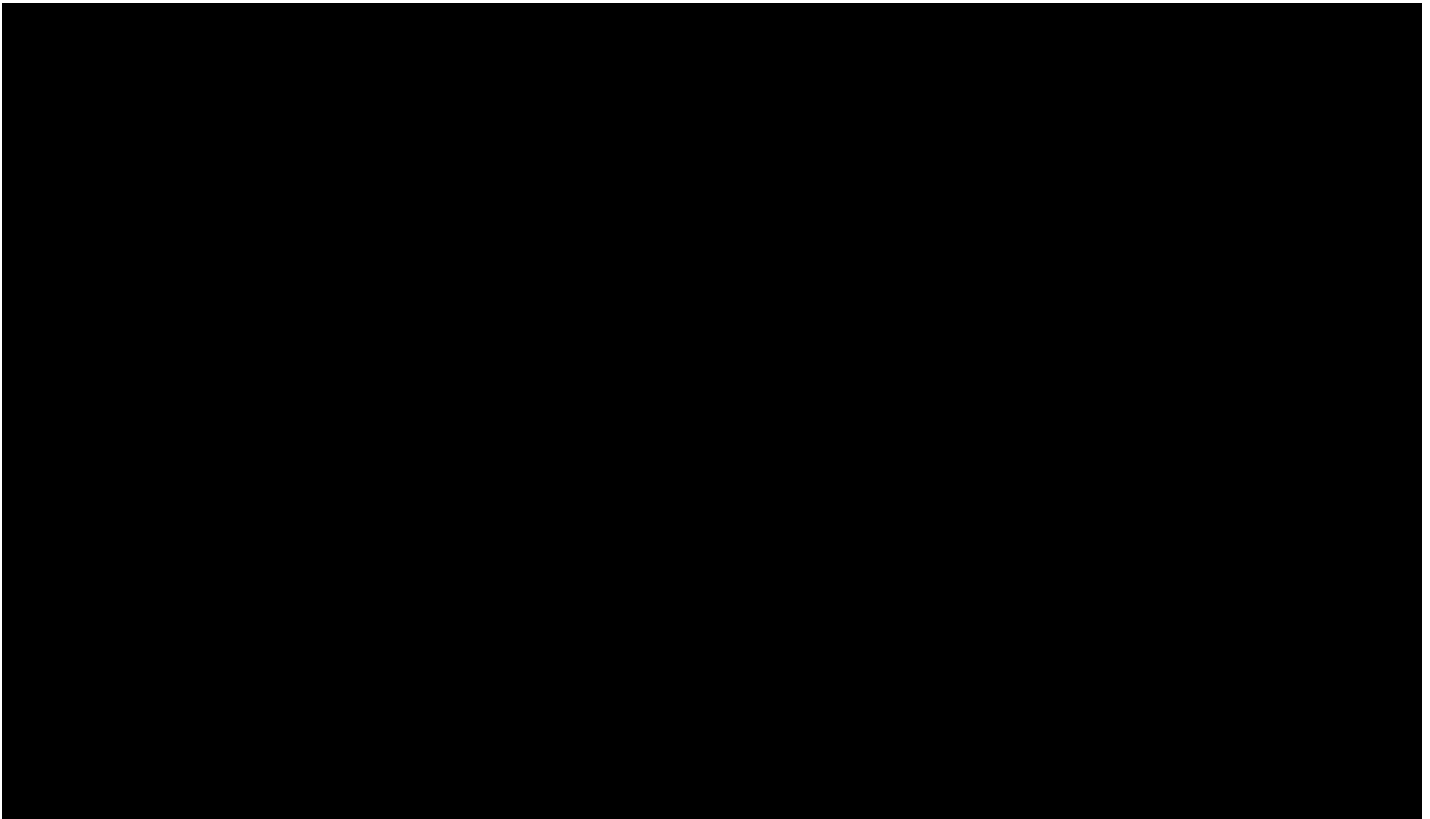


Abbildung 2: Bilanzkreis 11XEVDNEWERT---M in der Regelzone der Amprion GmbH am 25.06.2019, Vergleich der Day-Ahead mit der Day-After Bewirtschaftung und den VNB-Messwerten.

Eine Gesamtbetrachtung der für diese Tage gemeldeten Fahrpläne erweist, dass die Bilanzkreise der Betroffenen in allen Regelzonen auch zu anderen Zeitpunkten erheblich unausgeglichen waren, teils über- oder unterdeckt. Für die nachfolgende Prüfung der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung werden aber nur die oben genannten Zeiträume weiter untersucht.

3. Die Betroffene ist in den benannten Zeiträumen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen, indem sie den ordnungsgemäßen Ausgleich ihrer Bilanzkreise unterlassen und zugleich ihre Lastprognose unzulässig angepasst hat.

3.1. Zunächst wären der Betroffenen solche Abweichungen nicht als Pflichtverstoß anzurechnen, die aus einem unvorhersehbaren Mehrverbrauch an den Juni-Tagen resultieren. Die Betroffene belegt mit den vorgelegten Anlagen 3 bis 7 sowie 12 bis 15 einen erhöhten Verbrauch im Vergleich zu ähnlichen Tagen im Vormonat, vergleichbaren Wochentagen sowie Tagen mit ähnlichen Wetterverhältnissen. Tatsächlich zeigen die von der Betroffenen vorgelegten Grafiken, dass die Verbrauchskurve an allen drei Tagen im Durchschnitt 10 MW über den herangezogenen Vergleichstagen lag.

Den von der Betroffenen zur Stellungnahme vorgelegten Anlagen ist aber gemein, dass sie keine weiteren Informationen enthalten, zu welchem Zeitpunkt und auf welcher Datenlage die Betroffene die Analyse erstellt hat, insbesondere ob der Kundenstamm und das mit den Kunden vereinbarte Verbrauchsverhalten unverändert war. Zudem ist aus den Grafiken erkennbar, dass diese Tage bereits um 0 Uhr mit einem erhöhten Verbrauch starteten. Insofern ist die Frage zu stellen, ab welchem Zeitpunkt der Verbrauch tatsächlich anstieg, ob die Betroffene nicht doch Kenntnis haben konnte und folglich nicht alles zur Prognose Mögliche getan hat.

Im Ergebnis kann diese Frage aber dahinstehen. Denn selbst wenn man der Betroffenen den aus vorgelegten Grafiken mit Vergleichstagen zum 06., 12. und 25.06. ersichtlichen Verbrauchsanstieg als unvorhersehbar zugutehält, erklären sich daraus nicht die von ihr im Übrigen verursachten Abweichungen. Diese treten ihrer zeitlichen Dauer nach vielmehr sprunghaft auf. Sie entsprechen weder in ihrer Höhe noch der Dauer einer gleichmäßigen Unterdeckung, wie sie durch einen grundsätzlichen unerwarteten Mehrverbrauch über den ganzen Tag gesehen erklärbar wären.

3.2. Aus ihren Fahrplanmeldungen ist vielmehr erkennbar, dass die Betroffene die Ungleichgewichte durch untertägige Handelsgeschäfte erst herbeigeführt hat. Dadurch hat sie erhebliche Abweichungen im Bilanzkreissaldo verursacht, die vermeidbar waren, und für welche sie unzulässig Ausgleichsenergie in Anspruch genommen hat.

3.2.1. Die Betroffene hat wiederholt untertägig einen Teil des zur Deckung erforderlichen und im Bilanzkreis aufgrund gemeldeter Importe bereits vorhandenen Stroms noch mit sehr kurzer Vorlaufzeit zum Lieferzeitpunkt aus ihrem Bilanzkreis exportiert. Der Energieexport führte jeweils zu einer erheblichen Unterdeckung der Bilanzkreise. In den oben beschriebenen Zeiträumen mit besonders hoher Unterdeckung in allen vier Regelzonen lassen die Fahrplanmeldungen auffällige Energie(rück)lieferungen an den Bilanzkreis 11XDISAM-----V der Muttergesellschaft erkennen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Somit erklärt sich die erhebliche Unterdeckung in dieser Viertelstunde.

Auf vergleichbare Weise und ebenfalls unmittelbar vor oder noch nach dem Lieferzeitpunkt korrigiert meldete sie am 25.06. Lieferungen an den Bilanzkreis der Muttergesellschaft 11XDISAM-- ----V ausgehend von der Regelzone [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED].

3.2.2. Die Betroffene hat zugleich ihre Lastprognose wiederholt ohne erkennbaren Grund und damit unzulässig mit der Wirkung einer bilanziellen Verringerung ihres Bilanzkreissaldos im Lieferzeitpunkt abgeändert.

Die Fahrplandaten zeigen, dass die Betroffene regelmäßig zeitgleich mit der Meldung der oben beschriebenen kurzfristigen Energieexporte ihre Lastprognose reduzierte und ihre Prognose auf den Saldo ihrer Handelstätigkeit anpasste. Die Daten weisen insofern auf ein systematisches Verhalten hin.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die nachfolgende Abbildung stellt das Verhalten exemplarisch anhand der bereits oben ausführlich für den 25.05.2019 beschriebenen Lieferviertelstunde 19.45-20 Uhr grafisch dar.

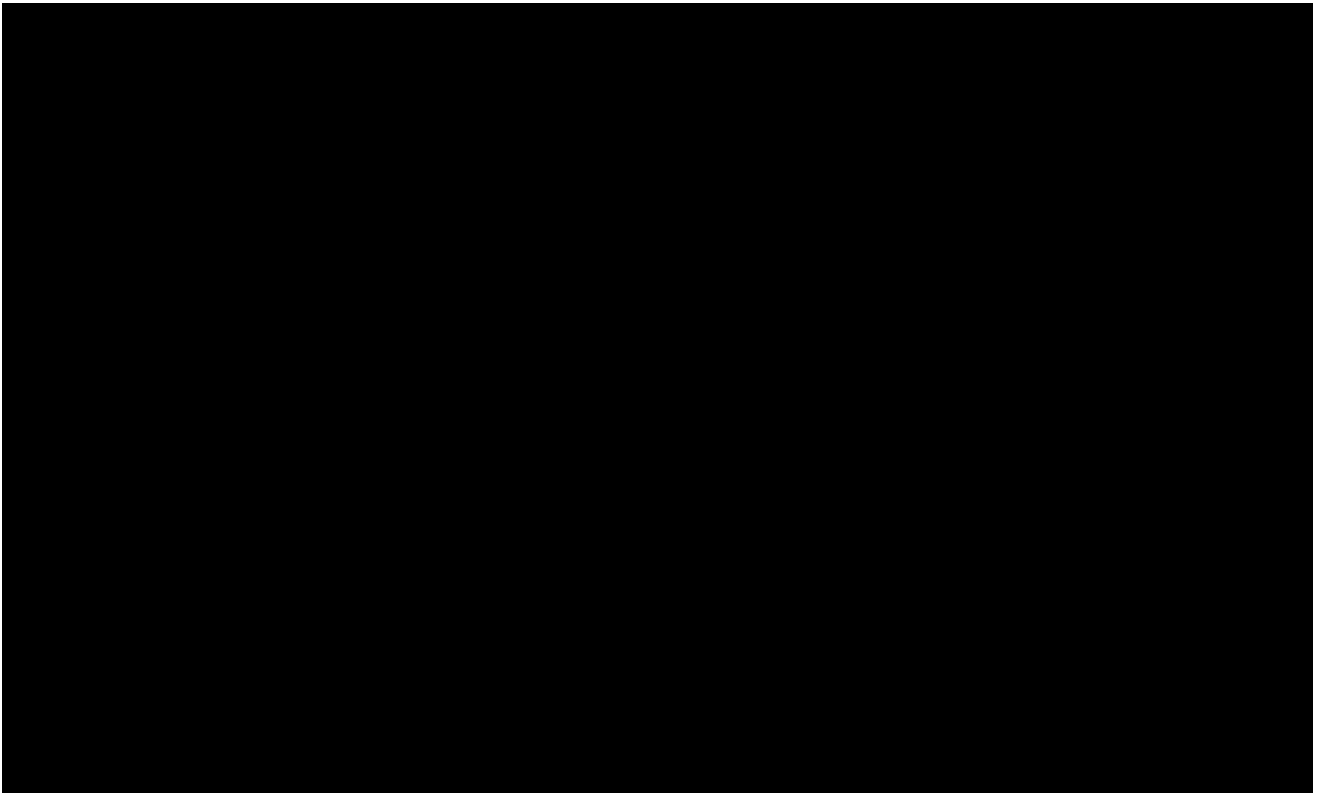


Abbildung 3: Bilanzkreis 11XEVDNEWERT---M in der Regelzone der Amprion GmbH am 25.06.2019, zeitliche Darstellung der für die Lieferviertelstunde 19:45-20 Uhr gemeldeten Energielieferungen

Die grüne Linie („VNB (M+4)“) bildet den tatsächlichen Verbrauch der dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmestellen in der Lieferviertelstunde 19:45 bis 20 Uhr ab, wie er sich aus den Datenmeldungen der Verteilernetzbetreiber ergibt. [REDACTED]

[REDACTED] Die blau gestrichelte Linie gibt die von der Betroffenen prognostizierte Energiemenge FC-CONS wieder. Wie oben beschrieben ist es die vordringliche Aufgabe der Betroffenen, den Verbrauch der Kunden im Voraus möglichst zutreffend zu der realen Entnahmemenge zu prognostizieren und zu bewirtschaften. Die im Bilanzkreis zur Deckung der Verbrauchslast vorhandene Strommenge ergibt sich aus dem Saldo der Importe und Exporte. Die rote Linie (FAPL-Importe) fasst alle Energiemengen zusammen, welche die Betroffene beschafft und als Import in ihren Bilanzkreis angemeldet hat. Hiervon abziehen ist die zum Export gemeldete Energie (gelbe Linie, FAPL-Exporte). Sie gibt die Energie(rück)lieferung an den Bilanzkreis 11xDisam-----V der Muttergesellschaft wieder. Aus der Grafik ist deutlich zu erkennen, dass der Energieexport für die Lieferviertelstunde 19:45-20 Uhr ganz kurz vor deren Eintritt gemeldet (19:30 Uhr) und dann im nachträglichen Fahrplanmanagement noch drei weitere Male korrigiert wurde. Der erwartete Verbrauch FC-CONS wurde jeweils zeitgleich und sogar mehrmals nach Verstreichen des Lieferzeitpunktes korrigiert, zuletzt einen Tag später am 26.06.2019 um 15:06 Uhr.

Dabei ist aus Sicht der Beschlusskammer nicht nachzuvollziehen, wie die Betroffene überhaupt so kurzfristig und dann sogar noch nach Verstreichen des Lieferzeitpunktes zu einer veränderten Einschätzung des in der Lieferviertelstunde erwarteten Verbrauchs kommt. Die Betroffene konnte auch nicht erklären, weshalb sie von einem sprunghaft geänderten Lastverlauf in dieser Viertelstunde ausging. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die

Inanspruchnahme der von den ÜNB zum Systemausgleich eingesetzten Ausgleichsenergie ist aber nur nicht prognostizierbaren, unvermeidbaren Abweichungen vorbehalten. Aus diesem Grund verbietet sich jede Prognoseanpassung, die nicht auf Grundlage geänderter Fakten eine abweichende Einschätzung des Verbrauchsverhaltens erforderlich macht.

4. Es ist weder aus dem für ihre Kunden zu bewirtschaftenden Portfolio ersichtlich noch wird überzeugend vorgetragen, aus welchem Grund die Betroffene sich berechtigt veranlasst sah, die Energie kurz vor dem Lieferzeitpunkt zu exportieren und ihre Lastprognose kurzfristig anzupassen. Objektive Anhaltspunkte, die irgendeine Änderung des zu bewirtschaftenden Kundenportfolios erforderlich machten, liegen nicht vor.

4.1. Generell erklärt die Betroffene die eingestandenen Ungleichgewichte mit Prognose-schwierigkeiten und führt die schlechte Qualität sowie das Fehlen von Messwerten ihrer Kunden zur Entschuldigung an. Sie begründet ihre Entscheidung, kurzfristig Energie verkaufen zu müssen, im Wesentlichen mit der irrigen Annahme, überdeckt gewesen zu sein. Hierdurch rechtfertigen sich aber nicht die regelmäßig sehr kurzfristige Anpassung ihrer Energiemengen für einzelne Viertelstunden. Die Annahme einer Überdeckung würde allenfalls den Verkauf von Energie erklären, nicht aber eine zeitgleiche Absenkung der Verbrauchserwartung.

Es mag zutreffen, dass die Betroffene nicht über Echtzeitdaten verfügt und erst nachträglich Kenntnis von den an den Entnahmestellen gemessenen Verbrauchswerten erhält. Es ist gerade

die grundlegende Aufgabe der Betroffenen, trotz der erst nachträglichen Übermittlung der Messwerte eine möglichst zutreffende Prognose des Verbrauchsverhaltens ihrer Kunden zu erstellen. Zur Lastprognose muss sie alle verfügbaren Informationen beschaffen und auswerten, wofür sie beispielsweise auf historische Vergleichsdaten, Kenntnis des Verbrauchsverhaltens der Kunden sowie möglichst aktuelle Messwerte zurückgreifen kann. Für besonders große oder volatile Verbraucher ist zu erwarten, dass sie den Verbrauch regelmäßig abstimmt und bedarfsgerecht anpasst. Ihrer eigenen Aussage (s. Stellungnahme der Betroffenen S. 4) ist zu entnehmen, dass sie tatsächlich Lastprognosen für einzelne Verbraucher erstellt. Die möglichst genaue Prognose des Verhaltens ihrer Kunden ist Grundlage ihres Geschäftsmodells.

Es ist weiterhin grundsätzlich möglich, dass es im Einzelfall zu Störungen bei der Messwertübermittlung kommen kann. Ein dauerhaftes Ausbleiben von Datenlieferungen einzelner Netzbetreibe dar die Betroffene jedoch nicht hinnehmen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wenn Daten für einzelne Zählpunkte fehlen, kann die Betroffene außerdem Näherungswerte beispielsweise aufgrund historischer Vergleichsdaten bestimmen. Kommt es dann zu einem grundsätzlichen Mehr- oder Minderverbrauch zu dem Vergleichstag, wäre dieser möglicherweise hinnehmbar. Wie schon oben beschrieben (s.o. Punkt 3.1) rechtfertigten sich im vorliegenden Fall daraus aber nicht die sprunghaften Abweichungen in den oben beschriebenen Zeiträumen und erst Recht nicht ihre kurzfristige Handelsaktivität unmittelbar vor oder noch im Lieferzeitpunkt.

Gerade weil die Betroffene untätig keinerlei Kenntnis des tatsächlichen Verbrauchs der ihr zugeordneten Entnahmestellen hat, ist nicht zu verstehen, auf welcher Grundlage sie ihre Prognosen untätig, und zwar hier in den betrachteten Zeiträumen häufig erst 15 Minuten vor dem Lieferzeitpunkt oder sogar noch später, erheblich anpasst und kurzfristig noch Energie exportiert. Aus den vorliegenden Fahrplanmeldungen der Betroffenen ist außerdem zu sehen, dass sie mit Ausnahme der Prognose in der TenneT-Regelzone in der Regel Day-Ahead eine gute Prognose zur Bewirtschaftung des erwarteten Verbrauchs abgegeben hat, die sich, hätte die Betroffene sie nicht untätig angepasst, mit dem Verlauf der Messwerte weitgehend gedeckt hätte (s. auch Abschlussbericht der ÜNB Grafiken S. 45 ff.). Dies lässt erkennen, dass sich das Portfolio der Betroffenen trotz der von ihr genannten Schwierigkeiten gut prognostizieren lässt. Es bestätigt, dass die erratischen Sprünge in den untätigen Fahrplanmeldungen nicht auf Prognoseschwierigkeiten, sondern auf einer unzulässigen Anpassung ihrer „Prognose“ an das

tatsächliche Handelsverhalten ihrer Muttergesellschaft statt an neue Erkenntnisse über den Verbrauch ihrer Kunden beruht.

4.2. Aus Sicht der Beschlusskammer ist allgemein nicht nachvollziehbar, warum die Betroffene das konstante Lastportfolio nicht gleichmäßig bewirtschaftet. Die ÜNB werfen der Betroffenen vor, dass sie grundsätzlich einen gleichmäßigen Lastverlauf zu bewirtschaften habe, der keine dynamische, sondern eher eine dem Lastverlauf angepasste, gleichmäßigere Bewirtschaftung ausreichen lasse (Abschlussbericht der ÜNB s. S. 56). Dieser Auffassung schließt sich die Beschlusskammer an.

Die von der Betroffenen vorgelegten Lastverläufe in den Anlagen 3 bis 7 und 12 bis 15 weisen ebenso wie die für die Juni-Tage vorliegenden Messwerte einen gleichmäßigen Lastverlauf auf. Es sind keine erheblichen Sprünge in der Lastkurve erkennbar. Vielmehr zeigt sich ein gleichmäßiger und für viele Verbrauchgruppen insbesondere aus dem industriellen Bereich nicht untypischer Lastverlauf mit gleichmäßigem Anstieg bis zur Mittagszeit und anschließendem Abfall zu den Abendstunden. Ein volatiler Lastverlauf, der die Bewirtschaftung der Last erheblich erschweren könnte, ist hier nicht zu erkennen. Es ist daher nicht verständlich und von der Betroffenen nicht dargelegt, aufgrund welcher Datenlage sie untertägig Anlass zur dynamischen Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises in den betrachteten Viertelstunden sah.

4.3. Dem Vorwurf einer pflichtwidrigen Bewirtschaftung des Bilanzkreises steht an dieser Stelle nicht entgegen, dass die untertägige Bewirtschaftung des Bilanzkreises prinzipiell zulässig ist. Es ist selbstverständlich jedem BKV überlassen, sich am untertägigen Handel zu beteiligen. Während der Intraday-Phase steigt allerdings sein Risiko. Je näher der physikalische Lieferzeitpunkt rückt, desto ungewisser ist es, ob der BKV die erforderliche Energiemenge zur Deckung noch beschaffen oder verkaufen kann, wenn – wie vorliegend der Fall – der BKV über keine eigenen Erzeugungsanlagen verfügt. Untertägig schwanken die Energiepreise stärker, da diese vorrangig durch die Börsen bestimmt werden. Auch kann es, wie am 12.06., jederzeit zu einem geplanten oder auch ungeplanten Ausfall der Handelsplätze oder der IT-Infrastruktur kommen, der die Beschaffung der erforderlichen Energie erschwert. Nutzt die Betroffene zur kurzfristigen Bewirtschaftung ihres Portfolios, wofür sie selbst auf ihrer Internetseite wirbt, internationale Handelsplätze, um die Strombeschaffung für ihre Kunden wirtschaftlich zu optimieren, trägt sie das Risiko. Dies gilt umso mehr, als der untertägige Handel ihr offensichtlich nur zu eigenen wirtschaftlichen Interessen und nicht zum besseren Ausgleich erst untertägig erkennbar werdender Prognosefehler dient.

Irrelevant ist, dass die Betroffene nicht selber Handelsgeschäfte an der Börse tätigte. Die Betroffene deckte, zumindest an den betrachteten Tagen im Juni, ihren gesamten Energieimport aus dem Bilanzkreis der Muttergesellschaft. Sie kaufte weder selber Energie an börslichen Han-

delsplätzen oder bei anderen Unternehmen ein, noch verfügte sie über eigene Erzeugung, aus der sie die Lastdeckung gewährleisten konnte. Aus den der Markttransparenzstelle der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten ist aber ersichtlich, dass die Muttergesellschaft über ihren Bilanzkreis in den benannten Zeiträumen Handelsgeschäfte während extrem hoher Preise an der Börse getätigt hat. Die Zulässigkeit dieses Handelns und die Beweggründe können an dieser Stelle dahinstehen. Es wäre auch nicht relevant, ob die Betroffene möglicherweise von ihrer Muttergesellschaft zum kurzfristigen Export oder Aufnahme von Energie in ihren Bilanzkreis angewiesen wurde. Entscheidend ist alleine, dass die Betroffene durch die kurzfristigen untertägigen Exporte, die ohne Rücksicht auf den Verbrauch der von ihr versorgten Kunden erfolgten, ihrer Pflicht zum möglichst vollständigen Ausgleich der von ihr zu verantworteten Energiemengen in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen ist.

4.4. Das Portfolio der Betroffenen ist schließlich so übersichtlich, dass sie jederzeit Kenntnis der zu bewirtschaftenden, aktuell im Bilanzkreis zur Belieferung bereits vorhandenen Energie und gegebenenfalls noch zu beschaffenden Energie haben sollte. Dem Bilanzkreis sind keine Subbilanzkreise zugeordnet. Ihre Prognose und Bewirtschaftung ist auch, anders als beispielsweise bei einer Direktvermarktung Erneuerbarer Energie, nicht unmittelbar wetterabhängig. Handelsgeschäfte an den drei betrachteten Tagen erfolgten nur mit zwei weiteren Bilanzkreisen, darunter dem der Muttergesellschaft. Sie handelte selbst nicht an der Börse. Ein wiederholtes „Überschätzen“ ihrer Position ist angesichts des zu bewirtschaftenden Portfolios angesichts des konstanten Lastverlaufs ihrer Kunden nicht nachvollziehbar.

Die Beschlusskammer vermag daher das Eingeständnis der Betroffenen, sie habe ihre Positionen nicht richtig erfasst, nicht zur Rechtfertigung der am 25.06. verursachten erheblichen Ungleichgewichte anzuerkennen. Vielmehr lässt der nahezu vollständige Export der zur Lastdeckung erforderlichen Energie in einzelnen Viertelstunden bei zeitgleicher Anpassung der Lastprognose auf ein bewusstes Handeln in diesem Zeitraum schließen, welches nicht auf ein untertägig erkennbar gewordenen geändertes Lastverhalten der Kunden zurückzuführen ist. Wollte man der Betroffenen in den benannten Viertelstunden ein unbewusstes Handeln unterstellen, wäre das Verhalten zumindest als grob fahrlässig anzusehen. Erst Recht, wenn ein BKV untertägig sehr kurzfristig eine Optimierung seines Portfolios vornimmt, muss er die in seinem Bilanzkreis zu bewirtschaftenden Mengen genau kennen und sein Handeln dem Ausgleich des Bilanzkreises unterordnen. Er wäre ansonsten „ins Blaue hinein“ tätig, was in jedem Fall dem Gebot der Bilanzkreistreue widerspräche. Das mit ihrem kurzfristigen Handel eingegangene Risiko trägt im Ergebnis alleine die Betroffene.

Auch für den 06.06. sind keine objektiven Gründe zu erkennen, aus denen die Betroffene sich zur kurzfristigen Anpassung der Lastprognose und Bewirtschaftung für die einzelnen Viertelstunden berechtigt sehen durfte. Die Betroffene entschuldigt sich für ihre übereilte Marktreaktion

an diesem Tag, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Tatsächlich erfolgten die Rücklieferungen aus dem Bilanzkreis der Betroffenen an den der Muttergesellschaft ausweislich der Fahrplandaten so kurzfristig, dass sie teils erst im nachträglichen Fahrplanwesen eingestellt oder korrigiert wurden. Weitere Lieferungen waren zu dieser Zeit bereits aufgrund des verstrichenen Lieferzeitpunktes ausgeschlossen.

4.5. Die am 12.06. aufgetretenen Ungleichgewichte entschuldigt die Betroffene hauptsächlich mit dem Ausfall der Börse und fehlender Liquidität des Marktes. Tatsächlich waren einzelne Systeme der EPEX SPOT am 12.06.2019 zwischen 9 und 10:45 Uhr zunächst in Wartung und dann von einem kurzzeitigen ungeplanten Ausfall betroffen. Betroffen war vor allem das Cross Border Intraday Trading System (XBID), weshalb in diesem Zeitraum keine grenzüberschreitenden Geschäfte über die Strombörse der EPEX SPOT abgewickelt werden konnten. Die Wartung wurde aber am Vortag angekündigt. Es ist auch nicht fernliegend, dass eine Wartung mit einem ungeplanten Systemausfall einhergeht.

Von einem umsichtigen Marktteilnehmer wäre zu erwarten, dass er in Voraussicht der Wartung seinen Bilanzkreis frühzeitig ausgleicht. Gerade wenn, wie im Fall der Betroffenen, ein konstanter Lastverlauf zu bewirtschaften ist, kann die erforderliche Strommenge ohne weiteres vortägig beschafft werden. Es verblieben dann im Bilanzkreis im Moment der Marktstörung nur die Abweichungen aus nicht vorhersehbarem Verbrauchs- oder Einspeiseverhalten. Was die Betroffene angeht, liegen die ihr vorgeworfenen Ungleichgewichte hauptsächlich zwischen 11:00 und 12:15 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt waren die Handelssysteme wieder voll zugänglich. Sie selbst handelt außerdem gar nicht an der Börse. Sie beschafft ihren Strom ohnehin nur im Wege bilateraler Handelsgeschäfte, hier ausschließlich über die Muttergesellschaft, was durch die Wartung und Ausfall der Systeme der EPEX SPOT nicht ausgeschlossen wurde. Eine Beeinträchtigung auch des bilateralen Handels wäre nur mittelbar denkbar, wenn der Markt tatsächlich illiquide gewesen wäre. Dies käme allerdings einem Marktversagen gleich, welches aber an diesem Tag nicht verzeichnet wurde. Indem die Betroffene nicht versuchte, den Strom zur Deckung der ihren Bilanzkreisen zugeordneten Entnahmestellen frühzeitig, bilateral über andere Handelspartner oder auf anderen Handelsplätzen zu beschaffen, blieb sie ihrer Pflicht schuldig.

Die Fahrplandaten belegen schließlich, dass die Betroffene auch in diesen Viertelstunden kurzfristig Strom an die Muttergesellschaft zurückgeliefert hat. Die zur Deckung ihrer Last erforderliche Strommenge war ausweislich der als Import für den Bilanzkreis gemeldeten Energiemenge bereits vorhanden. Wäre sie bei ihren ursprünglich gemeldeten Energiemengen geblieben und hätte den Strom nicht kurzfristig exportiert, wäre sie nahezu ausgeglichen gewesen. Die Betroffenen hätte in den beschriebenen Viertelstunden nicht einmal Strom kaufen müssen, um sich des

Vorwurfs der Unausgeglichenheit zu entziehen. Sie hätte einfach nur keinen Strom verkaufen dürfen.

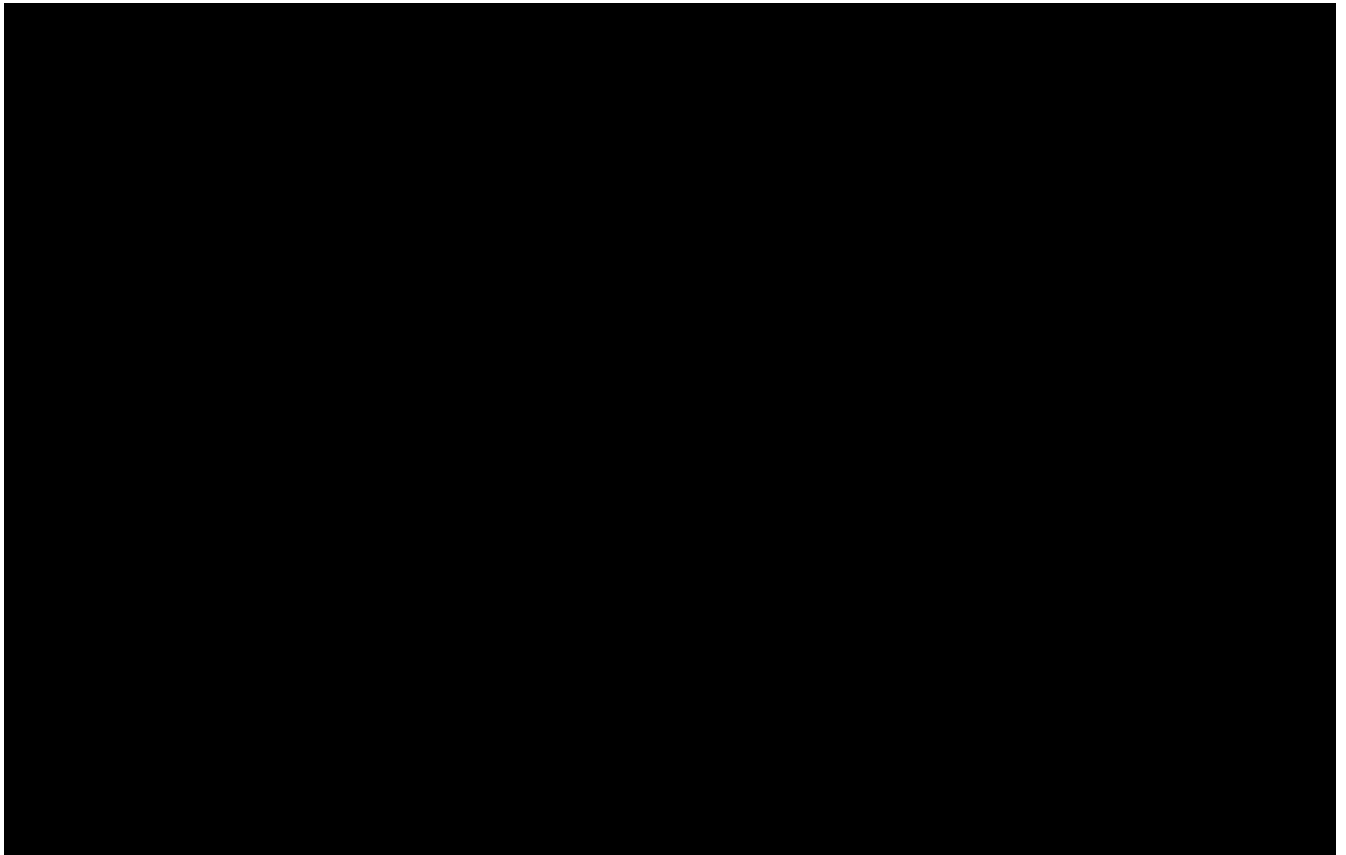


Abbildung 4: Bilanzkreis 11XEVDNEWERT---M in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH am 12.06.2019, zeitliche Darstellung der für die Lieferviertelstunde 11:45-12 Uhr gemeldeten Energielieferungen

4.6. Im Ergebnis kann die Betroffene sich schließlich auch nicht darauf berufen, der Ausgleich des Bilanzkreises sei ihr wegen zu hoher Strompreise nicht zuzumuten gewesen. Die Betroffene führt allgemein Unwägbarkeiten aus dem deutschen Bilanzierungssystem sowie fehlende Anreize aus dem im Juni 2019 geltenden Mischpreisverfahren an, um den fehlenden Ausgleich ihres Bilanzkreises sowie die Verletzung ihrer Prognosepflicht zu rechtfertigen. Insbesondere hält sie es nach eigenem Vortrag für unzumutbar, Strom zu Preisen zu kaufen, die weit über dem maximalen Ausgleichsenergiepreis und weit über den Kosten für eine Asset-versicherte Produktion liegen.

Aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus mag nachvollziehbar sein, dass ein BKV es vorzieht, Kosten für Ausgleichsenergie zu zahlen, als den Strom zu einem erwartet höheren Preis selbst zu beschaffen. Ein solches Verhalten ist aber rechtswidrig. Wie bereits ausgeführt, ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsenergie nur insoweit zulässig, als es der Kompensation unvermeidbarer Ungleichgewichte dient. Dies ist auch sachgerecht. Denn die Vermeidung von hochpreisigen Deckungsgeschäfte durch BKV kann, wie gerade die betrachteten kritischen Tage

zeigen, bei gleichgerichtetem Verhalten der Marktteilnehmer dazu führen, dass die ÜNB Regelenergie zu exorbitant hohen Preisen beschaffen müssen.

5. Die hier angelegten Verhaltensmaßstäbe stellen auch keine unzulässige Beschränkung der Handelsmöglichkeiten für die Betroffene dar. Handelsgeschäfte stehen den Bilanzkreisverantwortlichen frei, solange und soweit die damit eröffneten Fahrplanpositionen spätestens bis zum Lieferzeitpunkt geschlossen und day-after mit entsprechend ausgeglichenen Positionen in den jeweiligen Bilanzkreis gemeldet werden. Ist dies nicht der Fall, kann dies zu einem Risiko für den Übertragungsnetzbetreiber führen. Denn das mit diesen Geschäften verbundene Ausfallrisiko trifft zunächst den ÜNB in seiner gesetzlichen Verantwortung für die Netzstabilität. Der ÜNB ist verpflichtet, die Ausgeglichenheit seiner Regelzone sicherzustellen. Wird die Ausgeglichenheit der Regelzone durch Bilanzungleichgewichte der einzelnen Bilanzkreise etwa durch nicht bis zum Lieferzeitpunkt geschlossene Positionen gestört, bedeutet dies letztlich, dass in der Regelzone entweder zu viel oder zu wenig Strommengen vorhanden sind und je nach Ausmaß der Abweichung die Netzstabilität gefährdet ist. Spätestens zum Lieferzeitpunkt liegt es in der Verantwortung des ÜNB, für einen physikalischen Ausgleich zu sorgen. Zu diesem Zweck kontrahiert er zwar Regelenergieprodukte und kann sich bei absehbar größerer Fehlmengen im Vorfeld notfalls ebenfalls am Markt eindecken. Diese Maßnahmen sind jedoch nur in begrenztem Umfang verfügbar, kostenintensiv und im Falle der Eindeckung am Markt ebenfalls riskant, zumal in Marktlagen wie während der Juni-Ereignisse ein Problem darin bestand, dass nicht jede (auch von den ÜNB) kontrahierte Menge auch tatsächlich geliefert werden konnte, da diesen Angeboten keine tatsächliche physikalische Einspeisemenge entsprach. Die für diese Maßnahmen auflaufenden Vorhaltekosten werden letztlich im Wege der Umlage auf die Netzentgelte umgelegt, die alle Netznutzer treffen.

Demgegenüber dienen die Pflichten des BKV nicht nur seinem eigenen Vertragsverhältnis mit dem ÜNB. Seine Pflichten stellen vielmehr einen integralen Bestandteil des übergreifenden Stromnetz-Systems dar, dessen Funktionieren vom pflichtengemäßen Handeln aller Beteiligten abhängt. Diese Mitverantwortung begrenzt die individuellen Handlungs- bzw. Handelsmöglichkeiten, wie dies in allen Fällen von Nutzungen fremder Infrastrukturen der Fall ist. Vorliegend ist die Handlungsfreiheit der Betroffenen als BKV auch lediglich insoweit eingegrenzt, dass zum Erfüllungszeitpunkt keine offenen Positionen in ihrem Bilanzkreis verbleiben dürfen und sie daher vorhersehbare Unausgeglichenheiten zu vermeiden hat. Gemessen an der Verantwortung, die einem BKV als Teilnehmer in dem Gesamtsystem der Regelzone zukommt, ist diese Vorgabe zwingend erforderlich. Sie steht auch angesichts der Bedeutung der Systemstabilität für die Regelzone nicht außer Verhältnis, zumal letztlich nur ein redliches und zuverlässiges Geschäftsgebaren gefordert wird. Mit der Teilnahme an einem gemeinschaftlich genutzten System, das zudem grundlegende Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt, gehen regelmäßig Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen einher. Die Verpflichtung auf Anmel-

dung nur geschlossener und im konkreten Fall real verfügbarer Positionen greift insoweit nicht über Gebühr in die Handelsfreiheit der Betroffenen ein. Die Teilhabe am Markt als solche wird dadurch nicht beschränkt, sondern lediglich auf als redlich erkennbare Geschäfte beschränkt.

Die Erfüllung dieser Pflicht ebenso wie die Pflicht zur Ausgeglichenheit des eigenen Bilanzkreises geht auch nicht über das hinaus, was die Betroffene in ihrer Marktrolle als BKV leisten kann. Von ihr wird gerade nicht verlangt, das gesamte Netzsaldo oder auch nur das Regelzonensaldo im Blick zu behalten. Ihr Verantwortungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf den von ihr zu bewirtschaftenden Bilanzkreis.

6. Die Beschlusskammer trifft die Feststellung der Pflichtverletzung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die nachträgliche Feststellung dient vor allem dazu, die Betroffene anzuhalten, zukünftig ihren Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche sorgfältiger nachzukommen. Zwar hat sie mit ihrer Stellungnahme bereits einige Maßnahmen zur besseren internen Organisation und Prognose angekündigt, mit welchen sie zukünftig erhebliche Unterdeckungen vermeiden möchte. Es erscheint der Beschlusskammer dennoch erforderlich, der Betroffenen ihr Fehlverhalten aufzuzeigen und die ihr obliegenden Pflichten zu konkretisieren.

Zusätzlich kommt der Feststellung hier eine konkrete Warnfunktion zu. Die ÜNB können eine Abmahnung im vertraglichen Verhältnis auf Grundlage des Bilanzkreisvertrages aussprechen. Im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sind die ÜNB zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages gemäß dessen Ziff. 20.2.a. berechtigt. Dadurch wird die Betroffene dringend angehalten, weiteres Fehlverhalten zu unterlassen, welches einen Marktausschluss nach sich ziehen kann. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung. Die Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen und ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise ist grundlegend für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit, § 1a Abs. 2 EnWG). Ein Fehlverhalten gefährdet die Systemsicherheit und verursacht Schaden zulasten aller.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als die hier getroffene Feststellung ist nicht ersichtlich, zumal ihr keine unmittelbare Sanktion anhaftet. Nur durch die Feststellung des Pflichtverhaltens wird der Betroffenen die Schwere ihres Fehlverhaltens bewusst, durch welches sie an den drei benannten Tagen im Juni konkret zur Gefährdung der Systemsicherheit beigetragen hat.

III. Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer